



Flugschule Rhein-Main-Neckar
Herrn Dieter Köcher
Nächstenbacher Str. 2a
69488 Birkenau

Gmund, 09.12.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Schützenkreuz", 69488 Birkenau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Rhein-Main-Neckar vom 12.11.2019 die Erlaubnis „Am Schützenkreuz“ des DHV vom 28.07.2016 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Am Schützenkreuz“, Gemeinde Birkenau, vom 11.12.1995, zuletzt am 28.07.2016 verlängert, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Flurstück Flur 6, Nr. 89/8, Gemarkung Löhrbach (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.07.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Rhein-Main-Neckar und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Benutzung der Grundstücke hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft sowie der vorhandenen Vegetation zu erfolgen.
2. Als Parkfläche ist ausschließlich der Parkplatz „Schützenkreuz“ an der Verbindungsstraße Löhrbach-Buchklingen, Gemarkung Löhrbach, zu benutzen.
3. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von März bis einschließlich November und auf die Tageszeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang, jedoch nicht später als 19:00 Uhr, beschränkt.
4. Die Erlaubnis gilt auch für Piloten aus anderen Regionen sowie anderen Flugschulen. Fliegen ohne Fluglehrer bzw. Aufsichtspersonen der Flugschule sind unzulässig. Nach Beendigung des jeweiligen Flugbetriebes sind die Windfahnen zu entfernen.
5. Der Flugbetrieb von Gastpiloten ist grundsätzlich mit der Flugschule Rhein-Main-Neckar abzustimmen.
6. Änderungen und Erweiterungen des Flugbetriebes bedürfen einer Genehmigung des Deutschen Hängegleiterverbandes und der Unteren Naturschutzbehörde. Im Übrigen wird auf die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.10.1999 Bezug genommen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb